

S1 Änderung der Regelung zur Ermittlung der Delegiertenzahlen (Deckelung)

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	30.09.2020
Tagesordnungspunkt:	10. Satzungsänderungen: Gleichberechtigte Teilhabe, Anzahl der Delegierten

Antragstext

520 § 10 Absatz 2 der Landessatzung wird ersetzt durch:

521 „Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des
522 Kreisverbandes gewählt. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt
523 folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit

524 a) 220

525 b) 240 (alternativ abzustimmen)

526 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des
527 Landesverbandes dividiert,
528 wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die
529 jeweilige
530 Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 2 betragen muss
531 (Grundmandate).

532 Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen des vorletzten Quartalsendes vor der LDK.

533 Alte Regelung:

534 Jeder Kreisverband wird durch zwei Delegierte und ab 40 Mitglieder für weitere
535 volle 40
536 Mitglieder durch eine/n weitere/n Delegierte/n vertreten. Die Delegierten werden
537 von der Kreismitgliederversammlung oder der Versammlung der Kreisdelegierten
538 gewählt.

Begründung

Die LDK im Dezember 2019 hat die Einsetzung einer Kommission zur Anpassung des LDK-Delegiertensystems beschlossen. Die Kommission soll angesichts der steigenden Delegiertenzahlen u.a. eine Anpassung der Berechnung der Delegiertenanzahl unter Einbeziehung des BDK-Verfahrens prüfen.

Dazu gab es ein Treffen am 07. März, eine Videokonferenz am 02. Juli und es folgt noch eine am 28. September 2020. Das Ergebnis findet sich in der Satzungsformulierung wieder. Eine Umfrage bei den Kommissionsmitgliedern auf der Videokonferenz am 02. Juli ergab folgendes Ergebnis: über die Höhe des Deckels: 220 (49%), 230 (11%) und 240 (30 %).

Die Formulierung „Rundung zu einer vollen Zahl“ meint kaufmännisches Auf- und Abrunden. Die Formulierung ist analog der BDK Regelung außer des Stichtags für die Mitgliederzahl. In der BV Satzung steht: Maßgeblich sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.